



# Annahme des Maßnahmenprogramms für das Saarland

---

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Maßnahmenprogramms Saarland kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Maßnahmenprogramms einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, einlegen.